

Art. 6 Haftung

Für die Schulden der IGVL haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 7 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
Die geplante Änderung muss in der Traktandenliste angekündigt werden.

Art. 8 Auflösung des Vereins

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins werden die Mittel, die nach Begleichung aller Verbindlichkeiten übrig bleiben, an die Stiftung Road-Cross oder deren Rechtsnachfolger überwiesen.

Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 21.06.2021 (Datum der HV)

Lyssach, 21.06.2021

Der Präsident

Der Aktuar

Balz Weingand

Otto Hubacher



IG Verkehr Lyssach IGVL
Interessengemeinschaft

STATUTEN

der

Interessengemeinschaft
Verkehr
Lyssach

Art. 1 Name, Sitz, Zweck

Die Interessengemeinschaft Verkehr Lyssach (IGVL) ist ein Verein nach Art. 60ff ZGB und setzt sich ein für eine ausgewogene Verkehrspolitik auf dem Lyssacher Gemeindegebiet, sowie auf den Verbindungswegen zu benachbarten Gemeinden.

Der Sitz ist identisch mit demjenigen des Präsidenten.

Die IGVL bezweckt die Gestaltung, Schaffung und Erhalt von Verkehrswegen, welche:

- ein vernünftiges Nebeneinander der verschiedenen Verkehrsteilnehmer gewährleisten
- eine hohe Sicherheit schaffen, speziell auch für die schwächeren Verkehrsteilnehmer (Fussgänger und Radfahrer)
- den Verlust an Wohn- und Lebensqualität entlang der Strassen aufhalten und wieder rückgängig machen

Diese Ziele sollen in erster Linie mit den zur Verfügung stehenden demokratischen Mitteln auf Gemeindeebene erreicht werden. Aus diesem Grund befasst sich die IGVL schweremotiv mit dem Gemeindestrassennetz.

Für die Belange der Staatsstrassen ist gegenüber dem Kanton Bern die Gemeinde Lyssach zuständig.

Hier wirkt die IGVL empfehlend und unterstützt die Gemeindebehörden bei Bedarf.

Die IGVL ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck anerkennt und die IGVL ideell und/oder finanziell unterstützt.

Der Eintritt/Austritt kann nur auf schriftliche Mitteilung hin erfolgen. Über die Aufnahme befindet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt nach Mitteilung an den Vorstand
- durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn nach zweimaliger Mahnung der Mitgliederbeitrag nicht entrichtet worden ist.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf irgendwelche Rückvergütungen.

Art. 3 Organe

Die Organe des Clubs sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Art. 4 Mitgliederversammlung

Die **ordentliche** Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr, und zwar im ersten Quartal. Sie wird vom Vorstand, welcher Ort und Zeit der Versammlung bestimmt, mindestens 14 Tage im Voraus einberufen.

Die obligatorischen Traktanden sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Bericht des Präsidenten über die Aktivitäten des vergangenen Jahres
- Bericht des Kassiers; Genehmigung der Jahresrechnung
- Beratung und Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Tätigkeitsprogramms
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Varia

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder spätestens 10 Tage vor Sitzungsdatum auf schriftlichem Wege vom Vorstand einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Sie entscheidet über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern, sowie über eine Auflösung des Vereins.

Art. 5 Vorstand

Der Vorstand besorgt die Geschäfte der IGVL. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Seine Mitglieder können alljährlich wiedergewählt werden.

Der Vorstand besteht mindestens aus 3 Personen. Die folgenden Chargen werden besetzt:

- Präsidium
- Sekretärin / Sekretär
- Kassierin / Kassier

Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen mit Einzelunterschrift.

Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor und leitet diese.